

Anlage 3 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 06.09.2022 und des Rates am 08.09.2022 über die Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 62 „Weiligmanns Hof“ (Vorlage 2022/173)

Einwender: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland

Stellungnahme vom: 15.09.2021

Anregung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Weiligmanns Hof" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung für eine wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil Brock geschaffen werden.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt und grenzt direkt an die Landesstraße 811 (AN 21) sowie an dem Knotenpunkt Landesstraße 811 / 830 an. Die Landesstraße 811 weist im Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von DTV = 2.229 Kfz/Tag und SV= 214 Kfz/Tag auf. Im Zuge der Landesstraße 811 ist das VZ 295 angeordnet.

Gemäß dem Bebauungsplan soll die verkehrliche Erschließung über eine neue Anbindung an die die Landesstraße 811 erfolgen. Parallel zur Landesstraße 811 / 830 ist, mit Ausnahme der geplanten Anbindung, auf gesamter Länge ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt im Bebauungsplan festgesetzt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt kein konkreter Straßenentwurf vor. Im Bebauungsplan ist darüber hinaus die Anbindung im Bereich der Landesstraße 811 nicht vollständig dargestellt. Insoweit sind die genaue verkehrliche Erschließung im Zuge der Landesstraße sowie die mögliche Betroffenheit an dem angrenzenden Knotenpunkt aus den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend erkennbar. Aus diesem Grund ist eine abschließende Beurteilung der verkehrlichen Erschließung durch Straßen.NRW derzeit nicht möglich.

Seitens Straßen.NRW wird davon ausgegangen, dass auch die Belange der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Inwieweit die bisher festgesetzten Flächen für die Anordnung einer verkehrssicheren Anbindung hinreichend sind, kann nur an Hand einer detaillierten Verkehrsplanung beurteilt werden.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgenannte Bauleitplanung seitens Straßen.NRW nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn bei der weiteren Bauleitplanung die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden:

1. Für die verkehrliche Erschließung ist seitens der Gemeinde Ostbevern eine Verkehrsplanung unter Berücksichtigung der geplanten Verkehrsbeziehungen aufzustellen und mit Straßen.NRW einvernehmlich abzustimmen.
2. Im Einmündungsbereich sind die notwendigen Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) dauerhaft sicherzustellen und von hindernden Bewuchs freizuhalten.
3. Soweit bauliche Maßnahme im Zuge der Landesstraße notwendig werden, ist zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ostbevern und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Verkehrsplanung abzuschließen.
4. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Ostbevern zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplangebietes. Die für die Baumaßnahme anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip von der Gemeinde Ostbevern zu tragen.
5. Eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße können nicht geltend gemacht werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.

Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW- Regionalniederlassung Münsterland-zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.

Abwägung:

Zu den genannten Punkten werden folgende Regelungen getroffen.

1. Die Stichstraße, die die Wohngrundstücke mit der Landesstraße L 811 verbindet ist eine private Erschließungsstraße. Eine Planung wurde daher seitens des Projektentwicklers aufgestellt.
2. Die notwendigen Sichtfelder sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden.
3. Die Landesstraße ist durch bauliche Maßnahmen nicht betroffen.
4. Die Information wird zur Kenntnis genommen.
5. Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde ein Lärmgutachten erstellt. Entsprechende Regelungen sind als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen worden.